



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. März 2014**

**6743/14**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0089 (COD)**

---

---

**CODEC 490  
PI 22  
PE 90**

### **INFORMATORISCHER VERMERK**

---

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Neufassung) - Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 24. bis 27. Februar 2014)

---

#### **I. EINLEITUNG**

Die Berichterstatterin, Cecilia WIKSTRÖM (ADLE - SE), hat im Namen des Rechtsausschusses einen Bericht mit 54 Abänderungen (Abänderungen 1-54) zu dem Richtlinienvorschlag vorgelegt. Zudem haben die Fraktionen PPE und S&D gemeinsam zwei weitere Abänderungen (Abänderungen 55 und 56) beantragt.

#### **II. AUSSPRACHE**

Die Aussprache fand am 24. Februar 2014 als gemeinsame Aussprache statt und ist in Dokument [6742/14](#) zusammengefasst.

### **III. ABSTIMMUNG**

Bei seiner Abstimmung am 25. Februar 2014 hat das Parlament 54 Abänderungen angenommen, nämlich die Abänderungen 1-5, 7-9, 10, 11-13, 15-29, 30 teilweise, 31-54, 55 und 56. Weitere Abänderungen wurden nicht angenommen.

Der auf diese Weise geänderte Kommissionsvorschlag und die legislative EntschlieÙung stellen den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung dar. Der Wortlaut der angenommenen Abänderungen und der legislativen EntschlieÙung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage wiedergegeben.

---

## **Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Marken \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2014 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Neufassung) (COM(2013)0162 – C7-0088/2013 – 2013/0089(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren – Neufassung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0162),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0088/2013),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Juli 2013,
  - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten<sup>2</sup>,
  - gestützt auf die Artikel 87 und 55 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel und des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A7-0032/2014),
- A. in der Erwägung, dass der vorliegenden Vorschlag nach Auffassung der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die im Vorschlag als solche ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der bisherigen Rechtsakte mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;
1. legt unter Berücksichtigung der Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

---

1 ABl. C 327 vom 12.11.2013, S. 42.

2 ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

## Abänderung 1

### Vorschlag für eine Richtlinie Bezugsvermerk 1

#### *Vorschlag der Kommission*

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

#### *Geänderter Text*

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 **Absatz 1**,

## Abänderung 2

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) In seinen Schlussfolgerungen vom 25. Mai 2010 zur künftigen Überarbeitung des Markensystems in der Europäischen Union<sup>20</sup> ersuchte der Rat die Kommission, Vorschläge für die Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 und der Richtlinie 2008/95/EG zu unterbreiten. Bei der Überarbeitung der Richtlinie sollte auf eine bessere Abstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 geachtet werden, **um** die Diskrepanzen innerhalb des Markensystems in ganz Europa zu verringern.

#### *Geänderter Text*

(5) In seinen Schlussfolgerungen vom 25. Mai 2010 zur künftigen Überarbeitung des Markensystems in der Europäischen Union<sup>20</sup> ersuchte der Rat die Kommission, Vorschläge für die Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 und der Richtlinie 2008/95/EG zu unterbreiten. Bei der Überarbeitung der Richtlinie sollte auf eine bessere Abstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 geachtet werden, **was** die Diskrepanzen innerhalb des Markensystems in ganz Europa verringern **und gleichzeitig den Schutz nationaler Marken als attraktive Option für die Anmelder aufrechterhalten würde. In diesem Zusammenhang sollte die komplementäre Beziehung zwischen dem Markensystem der Europäischen Union und den nationalen Markensystemen sichergestellt werden.**

---

<sup>20</sup> ABl. C 140 vom 29.5.2010, S. 22.

---

<sup>20</sup> ABl. C 140 vom 29.5.2010, S. 22.

## Abänderung 3

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) Es muss unbedingt gewährleistet sein, dass eingetragene Marken im Recht aller Mitgliedstaaten einen einheitlichen Schutz genießen und dass der Markenschutz auf einzelstaatlicher Ebene dem Schutz der **europäischen Marke** entspricht. Entsprechend dem umfassenden Schutz, der in der Union bekannten **europäischen Marken** gewährt wird, sollten alle eingetragenen Marken, die in einem Mitgliedstaat bekannt sind, auf einzelstaatlicher Ebene einen solchen Schutz genießen.

#### *Geänderter Text*

(10) Es muss unbedingt gewährleistet sein, dass eingetragene Marken im Recht aller Mitgliedstaaten einen einheitlichen Schutz genießen und dass der Markenschutz auf einzelstaatlicher Ebene dem Schutz der **Unionsmarke** entspricht. Entsprechend dem umfassenden Schutz, der in der Union bekannten **Unionsmarken** gewährt wird, sollten alle eingetragenen Marken, die in einem Mitgliedstaat bekannt sind, auf einzelstaatlicher Ebene einen solchen Schutz genießen.

*(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)*

## Abänderung 4

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) Zu diesem Zweck muss eine Beispielliste der Zeichen erstellt werden, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden, und die somit eine Marke darstellen können. Um die mit den Markeneintragungsverfahren verfolgten Ziele, nämlich Rechtssicherheit und ordnungsgemäße Verwaltung, zu erreichen, muss das Zeichen in **einer** Weise darstellbar sein, **dass der Schutzgegenstand eindeutig bestimmt werden kann**. Die Darstellung eines Zeichens sollte daher in jeder geeigneten

#### *Geänderter Text*

(13) Zu diesem Zweck muss eine Beispielliste der Zeichen erstellt werden, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden, und die somit eine Marke darstellen können. Um die mit den Markeneintragungsverfahren verfolgten Ziele, nämlich Rechtssicherheit und ordnungsgemäße Verwaltung, zu erreichen, muss das Zeichen **in eindeutiger, präziser, in sich abgeschlossener, leicht zugänglicher, dauerhafter und objektiver** Weise **in dem Register** darstellbar sein. Die Darstellung eines Zeichens sollte daher in

Form – nicht nur mit grafischen Mitteln – erlaubt sein, solange die Darstellung mit Mitteln erfolgt, die ausreichende Garantien bieten.

jeder geeigneten Form – nicht nur mit grafischen Mitteln – erlaubt sein, solange die Darstellung mit Mitteln erfolgt, die ***allgemein erhältliche Technologie verwenden und*** ausreichende Garantien bieten.

## Abänderung 5

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 19

##### *Vorschlag der Kommission*

***(19) Um Rechtssicherheit und Klarheit zu gewährleisten, muss nicht nur im Fall der Ähnlichkeit, sondern auch hinsichtlich der Benutzung eines identischen Zeichens für identische Waren oder Dienstleistungen präzisiert werden, dass eine Marke lediglich insoweit geschützt werden sollte, als die Hauptfunktion der Marke, d. h. die Gewährleistung der kommerziellen Herkunft der Waren oder Dienstleistungen, beeinträchtigt wird.***

##### *Geänderter Text*

***entfällt***

## Änderungsantrag 55

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 22

##### *Vorschlag der Kommission*

(22) Um den Markenschutz zu stärken und wirksamer gegen Produktpiraterie vorzugehen, sollte der Inhaber einer eingetragenen Marke Dritten verbieten können, aus Drittstaaten stammende Waren, auf denen ohne Zustimmung des Markeninhabers eine Marke angebracht ist, die im Wesentlichen mit der für derartige Waren eingetragenen Marke identisch ist,

##### *Geänderter Text*

(22) Um den Markenschutz zu stärken und wirksamer gegen Produktpiraterie vorzugehen, ***und unbeschadet der WTO-Regeln, insbesondere Artikel V des GATT zur Freiheit der Durchfuhr,*** sollte der Inhaber einer eingetragenen Marke Dritten verbieten können, aus Drittstaaten stammende Waren, auf denen ohne Zustimmung des Markeninhabers eine

in das Zollgebiet der Mitgliedstaaten zu verbringen, auch wenn sie dort nicht in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

Marke angebracht ist, die im Wesentlichen mit der für derartige Waren eingetragenen Marke identisch ist, in das Zollgebiet der Mitgliedstaaten zu verbringen, auch wenn sie dort nicht in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden. *Das sollte unbeschadet der reibungslosen Durchführung von Generika im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union gelten, die insbesondere in der auf der WTO-Ministerkonferenz in Doha am 14. November 2001 angenommenen „Erklärung über das TRIPS-Abkommen und die öffentliche Gesundheit“ festgelegt sind.*

## Abänderung 7

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(22a) Der Inhaber einer Marke sollte berechtigt sein, den Rechtsweg zu beschreiten; er sollte u.a. auch das Recht haben, die nationalen Zollbehörden aufzufordern, gegen Waren vorzugehen, die mutmaßlich gegen die Rechte des Inhabers verstoßen, wie beispielsweise durch Beschlagnahme und Vernichtung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>23a</sup>. Die Zollbehörden sollten auf Antrag des Rechteinhabers und anhand von Kriterien der Risikoanalyse die in der Verordnung (EG) 608/2013 festgelegten Verfahren durchführen.*

---

<sup>23a</sup> *Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des*



## **Abänderung 8**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(22b) Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 sieht vor, dass ein Rechteinhaber für Schäden gegenüber dem Inhaber der Waren haftbar gemacht werden kann, wenn u.a. in der Folge festgestellt wird, dass die betreffenden Waren nicht gegen ein Recht des geistigen Eigentums verstoßen.***

## **Abänderung 9**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(22c) Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um für eine reibungslose Durchfuhr von Generika zu sorgen. Der Inhaber einer Marke sollte daher nicht berechtigt sein, Dritten aufgrund empfundener oder tatsächlicher Ähnlichkeiten zwischen dem internationalen Freinamen (INN) des in dem Arzneimittel enthaltenen Wirkstoffs und einer eingetragenen Marke zu untersagen, im Rahmen einer kommerziellen Tätigkeit Waren in das Zollgebiet des Mitgliedstaats zu verbringen.***

## **Abänderung 10**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23**

*Vorschlag der Kommission*

(23) Um der Einfuhr **rechtsverletzender** Waren, insbesondere bei Internetverkäufen, wirksamer begegnen zu können, sollte der **Markeninhaber** die Einfuhr solcher Waren in die Union auch dann untersagen können, wenn nur der Versender der Waren **aus kommerziellen Beweggründen** handelt.

*Geänderter Text*

(23) Um der Einfuhr **nachgeahmter** Waren, insbesondere bei Internetverkäufen **in Form von Kleinverkäufen, wie durch die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 definiert**, wirksamer begegnen zu können, sollte der **Inhaber einer rechtsgültig eingetragenen Marke** die Einfuhr solcher Waren in die Union auch dann untersagen können, wenn nur der Versender der **nachgeahmten Waren im geschäftlichen Verkehr** handelt. **In Fällen, in denen solche Maßnahmen ergriffen werden, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Einzelpersonen oder Einrichtungen, die die Waren bestellt hatten, über den Grund für die Maßnahmen und über ihre gesetzlichen Rechte gegenüber dem Versender unterrichtet werden.**

## Abänderung 11

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29

*Vorschlag der Kommission*

(29) Marken erfüllen nur dann ihren Zweck, Waren oder Dienstleistungen voneinander zu unterscheiden und Verbrauchern zu sachkundigen Entscheidungen zu verhelfen, wenn sie tatsächlich im Markt benutzt werden. Das Benutzungserfordernis ist auch notwendig, um die Gesamtzahl der in der Union eingetragenen und geschützten Marken und damit die Zahl der zwischen ihnen möglichen Konflikte zu verringern. Es ist daher unbedingt zu fordern, dass eingetragene Marken tatsächlich für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen sind, benutzt werden oder andernfalls für verfallen zu erklären sind.

*Geänderter Text*

(29) Marken erfüllen nur dann ihren Zweck, Waren oder Dienstleistungen voneinander zu unterscheiden und Verbrauchern zu sachkundigen Entscheidungen zu verhelfen, wenn sie tatsächlich im Markt benutzt werden. Das Benutzungserfordernis ist auch notwendig, um die Gesamtzahl der in der Union eingetragenen und geschützten Marken und damit die Zahl der zwischen ihnen möglichen Konflikte zu verringern. Es ist daher unbedingt zu fordern, dass eingetragene Marken **innerhalb von fünf Jahren nach dem Tag der Eintragung** tatsächlich für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen sind, benutzt werden oder andernfalls für verfallen zu erklären sind.



## Abänderung 12

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 34

#### *Vorschlag der Kommission*

(34) Um den Zugang zum Markenschutz zu verbessern und die Rechtssicherheit und Berechenbarkeit zu erhöhen, sollte das Verfahren für die Eintragung von Marken in den Mitgliedstaaten effizient und transparent ausgestaltet sein und ähnlichen Regeln wie denen folgen, die für europäische Marken gelten. ***Im Hinblick auf ein auf nationaler und Unionsebene gleichermaßen kohärentes und ausgewogenes Markenschutzsystem sollten die Zentralbehörden der Mitgliedstaaten für den gewerblichen Rechtsschutz (Markenämter) ihre auf die Eintragungsfähigkeit der Marke gerichtete Prüfung von Amts wegen auf absolute Eintragungshindernisse beschränken. Dessen ungeachtet sollten sie auf Antrag der Anmelder rein informative Recherchen nach älteren Marken durchführen können, die aber keine Wirkungen für das weitere Eintragungsverfahren und etwaige anschließende Widerspruchsverfahren entfalten.***

#### *Geänderter Text*

(34) Um den Zugang zum Markenschutz zu verbessern und die Rechtssicherheit und Berechenbarkeit zu erhöhen, sollte das Verfahren für die Eintragung von Marken in den Mitgliedstaaten effizient und transparent ausgestaltet sein und ähnlichen Regeln wie denen folgen, die für europäische Marken gelten. ***Den Mitgliedstaaten sollte es freigestellt sein, eine Prüfung von Amts wegen auf relative Eintragungshindernisse durchzuführen.***

## Abänderung 13

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(46a) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 konsultiert und hat am 11. Juli 2013 eine Stellungnahme abgegeben<sup>23b</sup>.***

## Abänderung 15

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) „Agentur“ die Agentur der Europäischen Union für **Marken, Muster und Modelle** gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009;

#### *Geänderter Text*

b) „Agentur“ die Agentur der Europäischen Union für **geistiges Eigentum** gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009;

*(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)*

## Abänderung 16

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Buchstabe c a

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

*ca) ‚ältere Marken‘ sind:*

*i) Marken mit einem früheren Anmeldetag als dem Tag der Anmeldung der Marke, gegebenenfalls mit der für diese Marken in Anspruch genommenen Priorität, die den nachstehenden Kategorien angehören:*

*– Unionsmarken;*

*– in dem Mitgliedstaat oder, soweit Belgien, Luxemburg und die Niederlande betroffen sind, beim Benelux-Amt für geistiges Eigentum eingetragene Marken;*

*– mit Wirkung für den Mitgliedstaat international registrierte Marken;*

*ii) Unionsmarken, für die wirksam der Zeitrang gemäß der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 aufgrund einer unter*

*Ziffer i) zweiter und dritter Gedankenstrich genannten Marke in Anspruch genommen wird, auch wenn letztere Marke Gegenstand eines Verzichts gewesen oder verfallen ist;*

*iii) Anmeldungen von Marken nach Ziffer i) und ii), vorbehaltlich ihrer Eintragung;*

*iv) Marken, die am Tag der Anmeldung der Marke, gegebenenfalls am Tag der für die Anmeldung der Marke in Anspruch genommenen Priorität, in dem Mitgliedstaat im Sinne des Artikels 6a der Pariser Verbandsübereinkunft „notorisch bekannt“ sind.*

## **Abänderung 17**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Buchstabe c b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*cb) Eine Gewährleistungsmarke ist eine Marke, die bei der Anmeldung als solche bezeichnet wird und die dazu dienen kann, die Waren und Dienstleistungen, die der Inhaber der Marke hinsichtlich der geografischen Herkunft, des Materials, der Art und Weise der Herstellung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen, der Qualität, Genauigkeit oder anderer Eigenschaften gewährleistet, von solchen zu unterscheiden, für die keine derartige Gewährleistung besteht.*

## **Abänderung 18**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Buchstabe c c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*cc) Eine Kollektivmarke ist eine Marke, die bei der Anmeldung als solche bezeichnet wird und die dazu dienen*

*kann, Waren und Dienstleistungen der Mitglieder des Verbands, der Markeninhaber ist, von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden.*

## Abänderung 19

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3

#### *Vorschlag der Kommission*

Marken können Zeichen aller Art sein, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Farben als solche, die Form oder Aufmachung der Ware oder Klangbilder, soweit solche Zeichen geeignet sind,

- a) Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden;
- b) in einer Weise dargestellt zu werden, dass die zuständigen Behörden und das Publikum den Gegenstand des dem Inhaber gewährten Schutzes eindeutig bestimmen können.

#### *Geänderter Text*

Marken können Zeichen aller Art sein, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Farben als solche, die Form oder Aufmachung der Ware oder Klangbilder, soweit solche Zeichen geeignet sind **und eine allgemein zugängliche Technologien verwendet wird,**

- a) Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden **sowie**
- b) in **dem Register** in einer Weise dargestellt zu werden, dass die zuständigen Behörden und das Publikum den Gegenstand des dem Inhaber gewährten Schutzes eindeutig bestimmen können.

## Abänderung 20

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe j

#### *Vorschlag der Kommission*

j) Marken, die nach Maßgabe von Unionsvorschriften zum Schutz von traditionellen Bezeichnungen für Weine und garantiert **traditionelle** Spezialitäten oder nach einschlägigen internationalen Übereinkünften, denen die Union angehört, von der Eintragung ausgeschlossen sind.

#### *Geänderter Text*

j) Marken, die nach Maßgabe von Unionsvorschriften zum Schutz von **Spirituosen**, traditionellen Bezeichnungen für Weine und garantiert **traditionellen** Spezialitäten oder nach einschlägigen internationalen Übereinkünften, denen die Union angehört, von der Eintragung ausgeschlossen sind.

## Abänderung 21

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe j a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ja) Marken, die aus einer im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2100/94<sup>23c</sup> eingetragenen früheren Sortenbezeichnung bestehen oder eine solche Bezeichnung enthalten, in Bezug auf die gleiche Art von Erzeugnis.*

---

<sup>23c</sup> *Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABL L 227 vom 1.9.1994, S. 1).*

## Abänderung 22

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 4 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*2. Absatz 1 findet Anwendung, auch wenn die Eintragungshindernisse*

*entfällt*

*a) in anderen Mitgliedstaaten als den Mitgliedstaaten vorliegen, in denen die Marke zur Eintragung angemeldet wurde;*

*b) nur dadurch entstanden sind, dass eine in einer Fremdsprache ausgedrückte Marke in eine Amtssprache der Mitgliedstaaten übersetzt oder transkribiert wurde.*

## Abänderung 23

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 4 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

5. Eine Marke wird nicht gemäß Absatz 1

5. Eine Marke wird nicht gemäß Absatz 1



Buchstabe b, c oder d von der Eintragung ausgeschlossen **oder für nichtig erklärt**, wenn sie vor der Anmeldung **oder nach der Eintragung** infolge ihrer Benutzung Unterscheidungskraft erworben hat.

Buchstabe b, c oder d von der Eintragung ausgeschlossen, wenn sie vor der Anmeldung infolge ihrer Benutzung Unterscheidungskraft erworben hat. **Eine Marke wird nicht gemäß Absatz 1 Buchstabe b, c oder d als ungültig erklärt, wenn sie vor dem Antrag auf Nichtigkeit infolge ihrer Benutzung Unterscheidungskraft erworben hat.**

## Abänderung 24

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

2. „Ältere Marken“ im Sinne von Absatz 1 sind

*entfällt*

a) Marken mit einem früheren Anmeldetag als dem Tag der Anmeldung der Marke, gegebenenfalls mit der für diese Marken in Anspruch genommenen Priorität, die den nachstehenden Kategorien angehören:

i) europäische Marken ;

ii) in dem Mitgliedstaat oder, soweit Belgien, Luxemburg und die Niederlande betroffen sind, beim Benelux-Amt für geistiges Eigentum eingetragene Marken;

iii) mit Wirkung für den Mitgliedstaat international registrierte Marken;

b) , europäische Marken , für die wirksam der Zeitrang gemäß der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 aufgrund einer unter Buchstabe a Ziffern ii und iii genannten Marke in Anspruch genommen wird, auch wenn letztere Marke Gegenstand eines Verzichts gewesen oder verfallen ist;

c) Anmeldungen von Marken nach Buchstaben a und b, vorbehaltlich ihrer Eintragung;

d) Marken, die am Tag der Anmeldung der Marke, gegebenenfalls am Tag der für die Anmeldung der Marke in Anspruch genommenen Priorität, in dem

*Mitgliedstaat im Sinne des Artikels 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft „notorisch bekannt“ sind.*

## Abänderung 25

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) sie mit einer älteren Marke identisch ist oder dieser ähnlich ist unabhängig davon, ob die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen werden soll oder eingetragen worden ist, mit denen identisch, denen ähnlich oder nicht denen ähnlich sind, für die die ältere Marke eingetragen ist, falls diese ältere Marke **in einem** Mitgliedstaat oder im Fall einer **europäischen Marke** in der Union bekannt ist und die Benutzung der jüngeren Marke die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der älteren Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzen oder beeinträchtigen würde;

#### *Geänderter Text*

a) sie mit einer älteren Marke identisch ist oder dieser ähnlich ist unabhängig davon, ob die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen werden soll oder eingetragen worden ist, mit denen identisch, denen ähnlich oder nicht denen ähnlich sind, für die die ältere Marke eingetragen ist, falls diese ältere Marke **in dem** Mitgliedstaat, **für den die Eintragung angemeldet wird** oder **in dem die Marke eingetragen ist, oder** im Fall einer **Unionsmarke** in der Union bekannt ist und die Benutzung der jüngeren Marke die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der älteren Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzen oder beeinträchtigen würde;

## Abänderung 26

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe d

#### *Vorschlag der Kommission*

d) sie nach Maßgabe von **Unionsvorschriften zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben von der Eintragung ausgeschlossen ist und nicht weiter benutzt werden darf.**

#### *Geänderter Text*

**entfällt**

## Abänderung 27

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Die Mitgliedstaaten **können zulassen**, dass unter geeigneten Umständen die Eintragung nicht versagt oder die Marke nicht für nichtig erklärt wird, wenn der Inhaber der älteren Marke oder des älteren Rechts der Eintragung der jüngeren Marke zustimmt.

#### *Geänderter Text*

5. Die Mitgliedstaaten **lassen zu**, dass unter geeigneten Umständen die Eintragung nicht versagt oder die Marke nicht für nichtig erklärt wird, wenn der Inhaber der älteren Marke oder des älteren Rechts der Eintragung der jüngeren Marke zustimmt.

## Abänderung 28

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) der Antrag auf Nichtigerklärung auf Artikel 5 Absatz 3 gestützt ist und die ältere Marke zum Zeitpunkt der Anmeldung oder am Prioritätstag der eingetragenen Marke keine Wertschätzung im Sinne des Artikels 5 Absatz 3 erlangt hat.

#### *Geänderter Text*

c) der Antrag auf Nichtigerklärung auf Artikel 5 Absatz 3 **Buchstabe a** gestützt ist und die ältere Marke zum Zeitpunkt der Anmeldung oder am Prioritätstag der eingetragenen Marke keine Wertschätzung im Sinne des Artikels 5 Absatz 3 **Buchstabe a** erlangt hat.

## Abänderung 29

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Hat in einem Mitgliedstaat der Inhaber einer älteren Marke im Sinne von Artikel 5 **Absätze 2 und 3** die Benutzung einer jüngeren eingetragenen Marke in diesem Mitgliedstaat während eines Zeitraums von fünf aufeinander folgenden Jahren in Kenntnis dieser Benutzung geduldet, so kann er für die Waren oder

#### *Geänderter Text*

1. Hat in einem Mitgliedstaat der Inhaber einer älteren Marke im Sinne von Artikel 5 **Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a** die Benutzung einer jüngeren eingetragenen Marke in diesem Mitgliedstaat während eines Zeitraums von fünf aufeinander folgenden Jahren in Kenntnis dieser Benutzung geduldet, so

Dienstleistungen, für die die jüngere Marke benutzt worden ist, aufgrund der älteren Marke keine Nichtigerklärung der jüngeren Marke verlangen, es sei denn, die Anmeldung der jüngeren Marke wurde bösgläubig vorgenommen.

kann er für die Waren oder Dienstleistungen, für die die jüngere Marke benutzt worden ist, aufgrund der älteren Marke keine Nichtigerklärung der jüngeren Marke verlangen, es sei denn, die Anmeldung der jüngeren Marke wurde bösgläubig vorgenommen.

## Abänderungen 30 und 56

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Mit der Eintragung der Marke erwirbt ihr Inhaber ein ausschließliches Recht.
2. Der Inhaber einer eingetragenen Marke hat unbeschadet der von Markeninhabern vor dem Zeitpunkt der Anmeldung oder dem Prioritätstag der eingetragenen Marke erworbenen Rechte das Recht, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr ein Zeichen im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, wenn
  - a) das Zeichen mit der Marke identisch ist und im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen benutzt wird, die mit denjenigen identisch sind, für die sie eingetragen ist, **und die Benutzung des Zeichens die Funktion der Marke, den Verbrauchern gegenüber die Herkunft der Waren oder Dienstleistungen zu gewährleisten, beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht;**
  - b) das Zeichen mit der europäischen Marke identisch oder ihr ähnlich ist und für Waren und Dienstleistungen benutzt wird, die mit denjenigen identisch oder ihnen ähnlich sind, für die die europäische Marke eingetragen ist, und für das Publikum die Gefahr einer Verwechslung besteht; die Gefahr einer Verwechslung schließt die Gefahr ein, dass das Zeichen mit der Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird;

#### *Geänderter Text*

1. Mit der Eintragung der Marke erwirbt ihr Inhaber ein ausschließliches Recht.
2. Der Inhaber einer eingetragenen Marke hat unbeschadet der von Markeninhabern vor dem Zeitpunkt der Anmeldung oder dem Prioritätstag der eingetragenen Marke erworbenen Rechte das Recht, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr ein Zeichen im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, wenn
  - a) das Zeichen mit der Marke identisch ist und im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen benutzt wird, die mit denjenigen identisch sind, für die sie eingetragen ist;
  - b) **unbeschadet von Buchstabe a** das Zeichen mit der europäischen Marke identisch oder ihr ähnlich ist und für Waren und Dienstleistungen benutzt wird, die mit denjenigen identisch oder ihnen ähnlich sind, für die die europäische Marke eingetragen ist, und für das Publikum die Gefahr einer Verwechslung besteht; die Gefahr einer Verwechslung schließt die Gefahr ein, dass das Zeichen mit der Marke gedanklich in Verbindung gebracht

c) das Zeichen mit der Marke identisch oder ihr ähnlich ist unabhängig davon, ob es für Waren oder Dienstleistungen benutzt wird, die denen ähnlich sind, für die die Marke eingetragen ist, wenn diese in dem betreffenden Mitgliedstaat bekannt ist und die Benutzung des Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt. Die Gefahr einer Verwechslung schließt die Gefahr ein, dass das Zeichen mit der Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird.

3. Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, so kann insbesondere verboten werden,

- a) das Zeichen auf Waren oder deren Aufmachung anzubringen;
- b) unter dem Zeichen Waren anzubieten, in den Verkehr zu bringen oder zu den genannten Zwecken zu besitzen oder unter dem Zeichen Dienstleistungen anzubieten oder zu erbringen;
- c) Waren unter dem Zeichen einzuführen oder auszuführen;
- d) das Zeichen als Handelsnamen oder Unternehmensbezeichnung oder als Teil eines Handelsnamens oder einer Unternehmensbezeichnung zu benutzen;
- e) das Zeichen in den Geschäftspapieren und in der Werbung zu benutzen;
- f) das Zeichen in der vergleichenden Werbung in einer der Richtlinie 2006/114/EG zuwider laufenden Weise zu benutzen.

4. Der Inhaber einer eingetragenen Marke ist auch berechtigt, die Einfuhr von Waren nach Absatz 3 Buchstabe c zu unterbinden, wenn nur der Versender der Waren aus kommerziellen Beweggründen handelt.

wird;

c) das Zeichen mit der Marke identisch oder ihr ähnlich ist unabhängig davon, ob es für Waren oder Dienstleistungen benutzt wird, die denen ähnlich sind, für die die Marke eingetragen ist, wenn diese in dem betreffenden Mitgliedstaat bekannt ist und die Benutzung des Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt. Die Gefahr einer Verwechslung schließt die Gefahr ein, dass das Zeichen mit der Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird.

3. Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, so kann insbesondere verboten werden,

- a) das Zeichen auf Waren oder deren Aufmachung anzubringen;
- b) unter dem Zeichen Waren anzubieten, in den Verkehr zu bringen oder zu den genannten Zwecken zu besitzen oder unter dem Zeichen Dienstleistungen anzubieten oder zu erbringen;
- c) Waren unter dem Zeichen einzuführen oder auszuführen;
- d) das Zeichen als Handelsnamen oder Unternehmensbezeichnung oder als Teil eines Handelsnamens oder einer Unternehmensbezeichnung zu benutzen;
- e) das Zeichen in den Geschäftspapieren und in der Werbung zu benutzen;
- f) das Zeichen in der vergleichenden Werbung in einer der Richtlinie 2006/114/EG zuwider laufenden Weise zu benutzen.

4. Der Inhaber einer eingetragenen Marke ist auch berechtigt, die Einfuhr von Waren **in Form von Kleinverkäufen, wie durch die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 definiert, in die Union** zu unterbinden, wenn nur der Versender der Waren **im geschäftlichen Verkehr** handelt **und wenn die Waren, einschließlich ihrer Aufmachung, aus Drittstaaten stammen und ohne Zustimmung eine Marke**

***aufweisen, die mit der für derartige Waren eingetragenen Marke identisch ist oder in ihren wesentlichen Aspekten nicht von einer solchen Marke zu unterscheiden ist. In Fällen, in denen solche Maßnahmen ergriffen werden, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Einzelpersonen oder Einrichtungen, die die Waren bestellt hatten, über den Grund für die Maßnahmen und über ihre gesetzlichen Rechte gegenüber dem Versender unterrichtet werden.***

5. Der Inhaber einer eingetragenen Marke **ist** auch berechtigt, Dritten zu untersagen, im Rahmen einer kommerziellen Tätigkeit Waren in das Zollgebiet des Mitgliedstaats zu verbringen, in dem die Marke eingetragene ist, ohne die Waren dort in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen, wenn die Waren, einschließlich ihrer Aufmachung, aus Drittstaaten stammen und ohne Zustimmung eine Marke aufweisen, die mit der für derartige Waren eingetragenen Marke identisch ist oder in ihren wesentlichen Aspekten nicht von dieser Marke zu unterscheiden ist.

6. Konnte vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der zur Umsetzung der Richtlinie 89/104/EWG erforderlichen Vorschriften in einem Mitgliedstaat nach dem Recht dieses Mitgliedstaats die Benutzung eines Zeichens gemäß Absatz 2 Buchstabe b oder c nicht verboten werden, so kann das Recht aus der Marke der Weiterbenutzung dieses Zeichens nicht entgegengehalten werden.

7. Die Absätze 1, 2, 3 und 6 berühren nicht die in einem Mitgliedstaat geltenden Bestimmungen über den Schutz gegenüber der Verwendung eines Zeichens zu anderen Zwecken als der Unterscheidung von Waren oder Dienstleistungen, wenn die Benutzung dieses Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke ohne

***5. Unbeschadet der WTO-Regeln, insbesondere Artikel V des GATT zur Freiheit der Durchfuhr, ist*** der Inhaber einer eingetragenen Marke auch berechtigt, Dritten zu untersagen, im Rahmen einer kommerziellen Tätigkeit Waren in das Zollgebiet des Mitgliedstaats zu verbringen, in dem die Marke eingetragene ist, ohne die Waren dort in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen, wenn die Waren, einschließlich ihrer Aufmachung, aus Drittstaaten stammen und ohne Zustimmung eine Marke aufweisen, die mit der für derartige Waren eingetragenen Marke identisch ist oder in ihren wesentlichen Aspekten nicht von dieser Marke zu unterscheiden ist.

6. Konnte vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der zur Umsetzung der Richtlinie 89/104/EWG erforderlichen Vorschriften in einem Mitgliedstaat nach dem Recht dieses Mitgliedstaats die Benutzung eines Zeichens gemäß Absatz 2 Buchstabe b oder c nicht verboten werden, so kann das Recht aus der Marke der Weiterbenutzung dieses Zeichens nicht entgegengehalten werden.

7. Die Absätze 1, 2, 3 und 6 berühren nicht die in einem Mitgliedstaat geltenden Bestimmungen über den Schutz gegenüber der Verwendung eines Zeichens zu anderen Zwecken als der Unterscheidung von Waren oder Dienstleistungen, wenn die Benutzung dieses Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke ohne

rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt.

rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt.

## Abänderung 31

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) das Anbringen eines mit der Marke identischen oder ihr ähnlichen Zeichens auf der **Aufmachung**, Verpackung oder auf anderen Kennzeichnungsmitteln, auf denen die Marke angebracht werden kann, im Rahmen des geschäftlichen Verkehrs;

#### *Geänderter Text*

a) das Anbringen eines **gemäß Artikel 5 Absatz 1 dieser Richtlinie** mit der Marke identischen oder ihr ähnlichen Zeichens auf der Verpackung, **Etiketten, Anhängern, Sicherheitshinweisen, Echtheitsnachweisen** oder auf anderen Kennzeichnungsmitteln, auf denen die Marke angebracht werden kann, im Rahmen des geschäftlichen Verkehrs;

## Abänderung 32

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) das Anbieten, Inverkehrbringen oder das Lagern für diese Zwecke oder die Einfuhr oder Ausfuhr von **Aufmachungen**, Verpackungen oder anderen Kennzeichnungsmitteln, auf denen die Marke angebracht ist.

#### *Geänderter Text*

b) das Anbieten, Inverkehrbringen oder das Lagern für diese Zwecke oder die Einfuhr oder Ausfuhr von Verpackungen **Etiketten, Anhängern, Sicherheitshinweisen, Echtheitsnachweisen** oder anderen Kennzeichnungsmitteln, auf denen die Marke angebracht ist.

## Abänderung 33

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) die Marke zu Zwecken der Identifizierung oder zum Verweis auf Waren oder Dienstleistungen als die des

#### *Geänderter Text*

c) die Marke zu Zwecken der Identifizierung oder zum Verweis auf Waren oder Dienstleistungen als die des

Inhabers der Marke, insbesondere wenn die Benutzung der Marke *als Hinweis auf die Bestimmung einer Ware, insbesondere als Zubehör oder Ersatzteil, oder einer Dienstleistung im geschäftlichen Verkehr* zu benutzen.

*Unterabsatz 1* findet nur dann Anwendung, wenn die Benutzung durch den Dritten den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entspricht.

2. Die Benutzung durch Dritte wird insbesondere dann als nicht den anständigen Gepflogenheiten entsprechend betrachtet, **wenn**

a) sie den Eindruck vermittelt, dass eine kommerzielle Verbindung zwischen dem Dritten und dem Inhaber der Marke besteht;

b) die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausgenutzt oder beeinträchtigt wird.

3. Ist in einem Mitgliedstaat nach dessen Rechtsvorschriften ein älteres Recht von örtlicher Bedeutung anerkannt, so gewährt die Marke ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten die Benutzung dieses Rechts

Inhabers der Marke zu benutzen, insbesondere wenn die Benutzung der Marke:

*i) notwendig ist als Hinweis auf die Bestimmung einer Ware, insbesondere als Zubehör oder Ersatzteil, oder einer Dienstleistung, im geschäftlichen Verkehr;*

*ii) in vergleichender Werbung erfolgt, die alle in der Richtlinie 2006/114/EG festgelegten Bedingungen erfüllt:*

*iii) erfolgt, um die Verbraucher auf den Wiederverkauf von Originalwaren aufmerksam zu machen, die ursprünglich vom Markeninhaber selbst oder mit dessen Einverständnis verkauft wurden;*

*iv) erfolgt, um eine legitime Alternative für die Waren oder Dienstleistungen des Markeninhabers anzubieten;*

*v) zum Zwecke der Parodie, künstlerischer Darstellung, Kritik oder Kommentars erfolgt;*

*Dieser Absatz* findet nur dann Anwendung, wenn die Benutzung durch den Dritten den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entspricht.

2. Die Benutzung durch Dritte wird insbesondere dann als nicht den anständigen Gepflogenheiten entsprechend betrachtet,

a) **wenn** sie den Eindruck vermittelt, dass eine kommerzielle Verbindung zwischen dem Dritten und dem Inhaber der Marke besteht;

b) **wenn** die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausgenutzt oder beeinträchtigt wird.

3. Ist in einem Mitgliedstaat nach dessen Rechtsvorschriften ein älteres Recht von örtlicher Bedeutung anerkannt, so gewährt die Marke ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten die Benutzung dieses Rechts



im geschäftlichen Verkehr in dem Gebiet,  
in dem es anerkannt ist, zu verbieten.

im geschäftlichen Verkehr in dem Gebiet,  
in dem es anerkannt ist, zu verbieten.

## Abänderung 34

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***2. Die Benutzung durch Dritte wird insbesondere dann als nicht den anständigen Gepflogenheiten entsprechend betrachtet, wenn***

***entfällt***

***a) sie den Eindruck vermittelt, dass eine kommerzielle Verbindung zwischen dem Dritten und dem Inhaber der Marke besteht;***

***b) die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausgenutzt oder beeinträchtigt wird.***

## Abänderung 35

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***2a. Die Marke gewährt dem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten, die Marke aus gutem Grund für eine nichtkommerzielle Nutzung der Marke zu benutzen.***

## Abänderung 36

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3a. Der Zeitpunkt des Beginns der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Fünffjahresfrist ist in das Register aufzunehmen.**

### **Abänderung 37**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 22 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3. Vorbehaltlich des Absatzes 2 muss die rechtsgeschäftliche Übertragung der Marke schriftlich erfolgen und bedarf der Unterschrift der Vertragsparteien, es sei denn, dass sie auf einer gerichtlichen Entscheidung beruht; anderenfalls ist sie nichtig.**

**entfällt**

### **Abänderung 38**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 22 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4. Der Rechtsübergang wird auf Antrag einer Vertragspartei in das Register eingetragen und veröffentlicht.**

**4. Der Rechtsübergang wird auf Antrag einer Vertragspartei in das Register eingetragen und veröffentlicht, *falls die beantragende Vertragspartei dem Amt dokumentarische Nachweise der Übertragung übermittelt hat.***

### **Abänderung 39**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 22 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

5. Solange der **Rechtsübergang** nicht **in das Register eingetragen** ist, kann der Rechtsnachfolger seine Rechte aus der Eintragung der Marke Dritten gegenüber nicht geltend machen.

*Geänderter Text*

5. Solange der **Antrag auf Registrierung des Rechtsübergangs** nicht **beim Amt eingegangen** ist, kann der Rechtsnachfolger seine Rechte aus der Eintragung der Marke Dritten gegenüber nicht geltend machen.

**Abänderung 40**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 28 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

**Artikel 28**

***Begriffsbestimmungen***

***Im Sinne dieses Abschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:***

***1. Eine Gewährleistungsmarke ist eine Marke, die bei der Anmeldung als solche bezeichnet wird und dazu dienen kann, die Waren und Dienstleistungen, die der Inhaber der Marke hinsichtlich der geografischen Herkunft, des Materials, der Art und Weise der Herstellung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen, der Qualität, Genauigkeit oder anderer Eigenschaften gewährleistet, von solchen zu unterscheiden, für die keine derartige Gewährleistung besteht.***

***2. Eine Kollektivmarke ist eine Marke, die bei der Anmeldung als solche bezeichnet wird und dazu dienen kann, Waren und Dienstleistungen der Mitglieder des Verbands, der Markeninhaber ist, von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden.***

*Geänderter Text*

***entfällt***

## Abänderung 41

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 31 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Der Anmeldung der Kollektivmarke muss eine Markensatzung beigefügt sein.

#### *Geänderter Text*

1. Der Anmeldung der Kollektivmarke **beim Amt** muss eine Markensatzung beigefügt sein.

## Abänderung 42

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Anmeldung zur Eintragung einer Marke muss Folgendes enthalten:

#### *Geänderter Text*

1. Die Anmeldung zur Eintragung einer Marke muss **mindestens** Folgendes enthalten:

## Abänderung 43

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 40 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

6. Beantragt der Anmelder eine Eintragung für mehr als eine Klasse, so **werden** die Waren und Dienstleistungen gemäß den Klassen der Nizzaer Klassifikation **zusammengefasst**, wobei jeder Gruppe die Nummer der Klasse in der Reihenfolge dieser Klassifikation **vorangestellt wird**.

#### *Geänderter Text*

6. Beantragt der Anmelder eine Eintragung für mehr als eine Klasse, so **fasst der Anmelder** die Waren und Dienstleistungen gemäß den Klassen der Nizzaer Klassifikation **zusammen**, wobei **er** jeder Gruppe die Nummer der Klasse in der Reihenfolge dieser Klassifikation **voranstellt**.

## Abänderung 44

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 41

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Die Markenämter beschränken ihre auf die Eintragungsfähigkeit der Marke gerichtete Prüfung einer Markenmeldung von Amts wegen auf absolute Eintragungshindernisse im Sinne des Artikels 4.**

**entfällt**

#### **Abänderung 45**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 42 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Mitgliedstaaten, die Widerspruchsverfahren aufgrund absoluter Eintragungshindernisse nach Artikel 4 eingerichtet haben, sind nicht verpflichtet, diesen Artikel umzusetzen.**

#### **Abänderung 46**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 45 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens nach Absatz 1 ist zumindest der Inhaber eines älteren Rechts im Sinne **des Artikels 5** Absätze 2 und 3 berechtigt, Widerspruch zu erheben.

2. Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens nach Absatz 1 ist zumindest der Inhaber eines älteren Rechts im Sinne von **Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a** berechtigt, Widerspruch zu erheben. **Widerspruch kann auf der Grundlage einer oder mehrerer älterer Marken erhoben werden, vorausgesetzt sie gehören alle demselben Inhaber, und auf der Grundlage eines Teils oder der Gesamtheit der Waren und Dienstleistungen, für die die ältere Marke eingetragen oder angemeldet ist, und kann gegen einen Teil oder die Gesamtheit der Waren und Dienstleistungen, für die die strittige**

*Marke angemeldet wird, gerichtet sein.*

## **Abänderung 47**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 45 – Absatz 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Den Beteiligten – dem Widersprechenden und dem Anmelder – wird *vor Beginn des Widerspruchsverfahrens* eine Frist von mindestens zwei Monaten eingeräumt, um ihnen die Möglichkeit einer gütlichen Einigung zu bieten.

#### *Geänderter Text*

3. Den Beteiligten – dem Widersprechenden und dem Anmelder – wird *auf deren gemeinsamen Antrag in den Widerspruchsverfahren* eine Frist von mindestens zwei Monaten eingeräumt, um ihnen die Möglichkeit einer gütlichen Einigung zu bieten.

## **Abänderung 48**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 47 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten stellen für die Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit einer Marke ein Verwaltungsverfahren vor ihren Markenämtern bereit.

#### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten stellen für die Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit einer Marke ein *effizientes, zügiges* Verwaltungsverfahren vor ihren Markenämtern bereit.

## **Abänderung 49**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 47 – Absatz 4 a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

*4a. Ein Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit kann gegen einen Teil oder die Gesamtheit der Waren und Dienstleistungen, für die die strittige Marke eingetragen ist, gerichtet sein.*

#### *Geänderter Text*

## Abänderung 50

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 47 – Absatz 4 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4b. Ein Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit kann auf der Grundlage einer oder mehrerer älterer Marken eingereicht werden, vorausgesetzt sie gehören alle demselben Inhaber.**

## Abänderung 51

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 48 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Ist in einem **Verwaltungsverfahren** der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit einer Marke auf eine eingetragene Marke mit einem früheren Anmelde- oder Prioritätstag gestützt, hat der Inhaber der älteren Marke auf Verlangen des Inhabers der jüngeren Marke den Nachweis zu erbringen, dass die ältere Marke in den fünf Jahren vor dem Antrag auf Nichtigklärung ernsthaft gemäß Artikel 16 für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist und die als Begründung für den Antrag auf Nichtigklärung angeführt werden, benutzt worden ist oder dass berechtigte Gründe für die Nichtbenutzung vorlagen, sofern die Fünfjahresfrist, innerhalb deren die ältere Marke ernsthaft benutzt worden sein muss, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Nichtigklärung gestellt wurde, abgelaufen ist.

1. Ist in einem **Verfahren** der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit einer Marke auf eine eingetragene Marke mit einem früheren Anmelde- oder Prioritätstag gestützt, hat der Inhaber der älteren Marke auf Verlangen des Inhabers der jüngeren Marke den Nachweis zu erbringen, dass die ältere Marke in den fünf Jahren vor dem Antrag auf Nichtigklärung ernsthaft gemäß Artikel 16 für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist und die als Begründung für den Antrag auf Nichtigklärung angeführt werden, benutzt worden ist oder dass berechtigte Gründe für die Nichtbenutzung vorlagen, sofern die Fünfjahresfrist, innerhalb deren die ältere Marke ernsthaft benutzt worden sein muss, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Nichtigklärung gestellt wurde, abgelaufen ist.

## Abänderung 52

### Vorschlag für eine Richtlinie

## Artikel 52

### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Markenämter miteinander und mit der Agentur zusammenarbeiten, um die Abstimmung von Verfahren und Instrumenten zu fördern und bei der Prüfung und Eintragung von Marken übereinstimmende Ergebnisse zu erzielen.

### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Markenämter miteinander und mit der Agentur **wirksam** zusammenarbeiten, um die Abstimmung von Verfahren und Instrumenten zu fördern, und **im Hinblick darauf**, bei der Prüfung und Eintragung von Marken übereinstimmende Ergebnisse zu erzielen.



## Abänderung 53

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Kapitel 3 – Abschnitt 3 a (neu) – Article 51 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **ABSCHNITT 3A**

#### **KOMMUNIKATION MIT DEM AMT**

#### **Artikel 51 a**

#### ***Kommunikation mit dem Amt***

***Die an den Verfahren beteiligten Parteien oder, soweit benannt, ihre Vertreter geben eine offizielle Adresse in einem der Mitgliedstaaten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Amt an.***

## Abänderung 54

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 53

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Markenämter in allen anderen als den in Artikel 52 genannten Tätigkeitsbereichen, die für den Markenrechtsschutz in der Union von Belang sind, mit der Agentur zusammenarbeiten.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Markenämter in allen anderen als den in Artikel 52 genannten Tätigkeitsbereichen, die für den Markenrechtsschutz in der Union von Belang sind, mit der Agentur **wirksam** zusammenarbeiten können.